

Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem neuen SGB II

Willi Wilhelm

Rückblick

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12.10.1993 (5 C 3892) wurde höchstrichterlich entschieden, dass der mittellose Untersuchungsgefangene, der unverschuldet ohne Arbeit ist, Anspruch gem. § 21 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf Taschengeld im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des Bedarfs an persönlichen Bedürfnissen hat. Die Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene betrug 15 v. Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes; zuletzt war das ein Betrag von ca. 50 € im Monat. Leistungsträger für das Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem BSHG war nicht die Justizverwaltung, sondern die kommunalen Sozialhilfeträger, wo der Antragsteller vor der Inhaftierung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Entscheidung im BSHG war damals sehr zu begrüßen, sicherte sie doch mittellosen Untersuchungsgefangenen ihren Lebensbedarf im Vollzug. Schädliche Abhängigkeitsverhältnisse unter Gefangenen konnten aufgebrochen werden, entwürdigende Erniedrigungen und Betteleien, welchen mittellose Untersuchungsgefangene ausgesetzt waren, hörten auf. Jeder hatte sein Auskommen, was sich letztendlich sehr positiv auf das Klima in den Untersuchungshaftabteilungen der Justizvollzugsanstalten auswirkte.

Neue Situation durch das SGB II seit dem 1.1.2005

Das alte BSHG ist am 31.12.2004 außer Kraft getreten; den § 21 BSHG, in dem der Taschengeldanspruch für Untersuchungsgefangene festgeschrieben war, gibt es nicht mehr! Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (besser bekannt durch den Begriff der „Hartz IV-Gesetzgebung“) gibt es im Sozialhilferecht seit dem 1.1.2005 neue Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten. Nicht mehr die örtlichen Sozialhilfeleistungsträger entscheiden über die Taschengeldanträge von Untersuchungsgefangenen, sondern i.d.R. sogenannte Arbeitsgemeinschaften der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit. Nach anfänglichen Anlauf- und Kompetenzschwierigkeiten dortigerseits ergingen zwischenzeitlich erste Bescheide zu Taschengeldanträgen von Untersuchungsgefangenen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes regelt seit dem 1.1.2005 die SGB Gesetzgebung. Die Grundsätze und Ziele des 1. Kapitels des relevanten SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sind mit „Fördern und Fordern“ umschrieben und haben primär die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt im Fokus. Nach den gesetzlichen Neuregelungen besteht dem Grunde nach zwar ein Anspruch nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), wenn Betroffene kürzer als sechs Monate inhaftiert sind. Bisher wird seitens der Bundesagentur für Arbeit und dem zuständigen Bundesministerium jedoch ein Anspruch auf einen zusätzlichen Geldbetrag (Taschengeld) verneint. Begründung: Inhaftierte erhalten alle für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt und deshalb liegt keine Bedürftigkeit vor. Es wird ferner argumentiert: Einem

Untersuchungsgefangenen ist aufgrund der Inhaftierung eine Arbeitsaufnahme bzw. aktiv an Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken, nicht möglich. Die Vermittlungsfähigkeit ist jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Die Grundsicherung für Arbeit Suchende nach dem SGB II umfasst den gesamten Personenkreis von 15 bis 65 Jahren, dem eine tägliche Arbeitszeit von mindestens drei Stunden möglich ist. Durch die in SGB II § 5 Abs. 2 festgeschriebenen Verhältnisse zu anderen Leistungen des SGB kommt eine isolierte Anspruchsgrundlage für ein Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach SGB XII § 35 (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) leider auch nicht in Betracht. Wenn Leistungsberechtigung dem Grunde nach gem. SGB II (Altersgruppe 15 bis 65 Jahre zu mindestens drei Stunden täglicher Arbeitszeit fähig) vorliegt, dann schließt dies gem. SGB II § 5 Abs. 2 Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII aus. Demgemäß könnten allenfalls über 65-jährige mittellose Untersuchungsgefangene nach dem SGB XII § 35 einen Taschengeldanspruch realisieren. Auch eine verschwindend geringe Anzahl von Untersuchungsgefangenen, denen aus gesundheitlichen Gründen eine tägliche Arbeitszeit von mindestens drei Stunden nicht möglich ist, würde hier darunterfallen - allerdings mit der riesigen Hürde verbunden, dass diese Arbeitsunfähigkeit von Ärzten der Agentur für Arbeit attestiert sein muss. Die überwiegende Mehrheit der Antragsteller auf Taschengeld für Untersuchungsgefangene geht nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen leider leer aus! Die Jobcenter und die Agentur für Arbeit fühlen sich an die alte höchstrichterliche und für den Justizvollzug komfortable Rechtsprechung zum alten § 21 BSHG nicht gebunden und setzen ihre rechtlichen Vorgaben des SGB II eins zu eins um. Es wird jetzt offenbar, dass im Gesetzgebungsverfahren des SGB unsere Klientel keine ausreichende Berücksichtigung fand und es zeigt sich einmal mehr, dass diese Gesetzgebung gravierende handwerkliche Schwäche aufweist.

Ergebnis

Die Vollzugspraktiker sehen sich seit dem 1.1.2005 mit einer Situation konfrontiert, die uns Verhältnisse im Untersuchungshaftvollzug wie in den 80er Jahren beschert. Mittellose Untersuchungsgefangene ohne Arbeitsmöglichkeit im Vollzug haben kein angemessenes Auskommen mehr, da kein Taschengeld zur Erfüllung der Bedürfnisse des täglichen Lebens (Tabakwaren, Toilettenartikel, Getränke etc.) mehr gewährt wird. Subkulturelle Machenschaften, die längst überwunden geglaubt waren, holen uns nunmehr mit allen negativen Begleiterscheinungen wieder ein.

Ausblick

Betroffene dieser Problemlage, aber auch Untersuchungsgefangene, denen Anträge auf Mietkostenübernahme abgelehnt wurden (hier wird von den Jobcentern analog verfahren), sollten auf jeden Fall von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen. Es ist davon auszugehen, dass hier entweder alsbald eine neue höchstrichterliche verbindliche Entscheidung zum Taschengeldanspruch für U-Gefangene ergeht oder das SGB durch den Gesetzgeber eine konstruktive Nachbesserung in diesem Bereich erfährt. Für die Vollzugspraktiker ist die negative Situation seit Einführung der neuen Sozialgesetzgebung höchst unbefriedigend. Wir erleben z.B. auch die arabischen Verhältnisse, dass Untersuchungsgefangene, die vor der Inhaftierung den Status des Asylbewerbers oder Asylanten innehatten, ihren Anspruch auf Taschengeld nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unproblematisch durchsetzen können, weil dieser Personenkreis von der neuen Gesetzgebung des SGB nicht betroffen ist. In einem häufig latent ausländerfeindlich eingestellten Gefangenenumfeld sind solche Sachverhalte nur noch schwer bis gar nicht mehr vermittelbar. Sie fördern Neid und Missgunst unter den Gefangenengruppen und bergen jede Menge Potential zur Klimavergiftung in den Untersuchungshafteinrichtungen. Eine inakzeptable Ungleichbehandlung und gefährliche Situation!

Die freien Straffälligenhilfevereine am Ort einer Untersuchungshafteinrichtung sind m.E. gut beraten, wenn sie den verständlichen Begehlichkeiten seitens betroffener U-Gefangener und Leistungsträgern (man möge doch diese offensichtliche Lücke schließen) standhalten. Taschengeld für Untersuchungsgefangene und Mietkostenübernahmen sind eine originär staatliche Aufgabe! Begehlichkeiten an die Adresse der Straffälligenhilfevereine ist daher eine klare Absage zu erteilen.